

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 57 (1984)

Heft: [7]

Artikel: Charta der Schulen in freier Trägerschaft

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-852193>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sich schnell ändernden Anforderungen des Berufslebens besser antworten können als ein grosser staatlicher Apparat. Viele der von unseren Schulen entwickelten und erprobten Bildungsgänge sind später in das öffentliche Schulwesen übernommen worden.

Fast alle Ersatzschulen sind staatlich anerkannt und erhalten deshalb Finanzhilfen von seiten der öffentlichen Hand. Etwa 5% der Schüler besuchen solche privaten Schulen. Ergänzungsschulen werden zu über 50% von freien Trägern betrieben, andere Träger sind Anstalten halbstaatlicher Art wie Volkshochschulen, Erwachsenenakademien und andere, die nach den erprobten Lehrplänen von Privatschulen unterrichten, hauptsächlich auch im Bereich der Sprachenschulen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich hoffe, dass es mir gelungen ist, in aller Kürze die Verhältnisse des Privatschulwesens in meinem Lande aus der Sicht der juristischen Möglichkeiten und der Gesetzgebung darzustellen. Zu den Sorgen, die der Alltag bringt, brauche ich Ihnen als Zuhörern wohl nichts zu sagen. Sie wissen, dass die besten Gesetze und Verordnungen nicht imstande sind, uns die Arbeiten abzunehmen, die die sich ständig verändernde Welt erfordert.

Insbesondere bei den freien Schulen ist ein nie endendes Mitdenken erforderlich, da es wohl ein Grundprinzip unserer Schulen in allen Ländern ist, Schüler als Individuen zu schätzen und zu fördern und deshalb darauf zu achten, dass unsere Lehrer nicht ihre Lehrfächer sondern die ihnen anvertrauten Schüler unterrichten.

Charta der Schulen in freier Trägerschaft

1. Grundgesetzlicher Auftrag

Schule ist eine öffentliche Aufgabe unter öffentlicher Verantwortung (Artikel 7 [1] GG). Damit nimmt jede Schule in freier Trägerschaft eine öffentliche Aufgabe wahr. Es gibt weder ein öffentliches Monopol in Bildungs- und Erziehungsfragen noch ein Schulmonopol des Staates (Art. 7 [4] GG). Unsere pluralistische Gesellschaft braucht neben den staatlichen Schulen die Schulen in freier Trägerschaft. In der freiheitlich-demokratischen Staatsform sind sie Verfassungsgebot.

2. Wegbereiter für das Schulwesen

Die Schulen in freier Trägerschaft waren und sind Wegbereiter für das gesamte Schulwesen. Die Vielfalt des heutigen Schulwesens entspringt freien Ideen und Initiativen.

3. Zusammenarbeit und konstruktive Kritik

In einem vorwiegend aus staatlichen Schulen bestehenden Schulwesen hat die Schule in freier Trägerschaft die Aufgabe konstruktiver Kritik; sie verkörpert den demokratisch legitimierten anderen Weg im Bildungswesen.

Sie vermag Bildungsbedürfnisse aus der Gesellschaft – auch kleinerer Gruppen – flexibel und schnell zu befriedigen und verantwortet Gegenmodelle. Von dieser Aufgabe leitet sie ihre Berechtigung her. Ausserdem schliesst sie qualitative und quantitative Angebotslücken der staatlichen Schulen. Die Schule in freier Trägerschaft stellt gewonnene Erfahrungen dem gesamten Schulwesen zur Verfügung.

4. Aufgabengerechter Freiraum für Entfaltung im Schulwesen

Sollen die Schulen in freier Trägerschaft ihre Aufgaben erfüllen, so darf der Staat die freie Schule in ihrem pädagogischen Bemühen nicht unangemessen reglementieren. Insbesondere darf er sie nicht dadurch einschränken, dass er die für die staatlichen Schulen geltenden Regelungen unverändert auf sie zu übertragen versucht. Eine bessere Behandlung in bezug auf Berechtigungen und finanzielle Unterstützung für die der staatlichen Schule angepasste Schule in freier Trägerschaft ist ungerechtfertigt und geht an den bildungspolitischen Notwendigkeiten der heutigen Zeit vorbei.

5. Gleichrangigkeit von Ersatz- und Ergänzungsschulen

Die Arbeit der auf die unterschiedlichen Bildungsbedürfnisse und auf neu auftretende Bildungsanforderungen ausgerichteten Ergänzungsschulen ist der Arbeit der Ersatzschule gleichrangig. In Schulgesetzen der Länder noch vorhandene Benachteiligungen der Ergänzungsschulen sind zu beseitigen.

6. Kostengünstiges Angebot

Die Schulen in freier Trägerschaft sind im Vergleich zur staatlichen Schule für die öffentlichen Haushalte und damit für den Steuerzahler kostengünstiger. Aus ihrer Eigenverantwortlichkeit bekennen sich die Schulen in freier Trägerschaft zur angemessenen Eigenleistung der Schulträger sowie der Kostenbeteiligung der Eltern und Schüler.

Eine Finanzierung der Schulen in Freier Trägerschaft durch den Staat hat insoweit zu erfolgen, als durch sie eine durch das Grundgesetz untersagte Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen vermieden werden kann.

7. Grundlagen der Arbeit

Der Bundesverband bindet seine Mitglieder weder weltanschaulich noch konfessionell oder parteilich. Er unterstützt seine Schulen zum Beispiel in dem Ziel, die Schüler zur Humanität, zur Toleranz gegenüber Andersdenkenden, zur Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und zur Achtung gegenüber dem Staat und seinen Gesetzen zu erziehen.

Der Bundesverband trägt mit seinen Mitgliedsschulen zur internationalen Verständigung und Zusammenarbeit bei. Er ist Mitglied der International Schools Association (non governmental member of UNESCO).

*Baden-Baden – Braunschweig – Frankfurt/Main – Hamburg – Lübeck
im Januar 1983*

Situation de l'école libre en Italie

de Pietro Montanari, Italie

L'«école libre» (privée) en Italie comprend diverses institutions scolaires gérées par des associations catholiques laïques et pas des «organismes locaux», tels que Pro-